

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
Herrn Paul Lehrieder, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)62c

29.09.2015/rei

Bearbeitet von
Regina Offer

Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409

E-Mail:
regina.offer@staedtetag.de

Aktenzeichen
51.12.30 D

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher u.a. am 12.10.2015 von 13:00 bis ca. 15:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Lehrieder,

haben Sie vielen Dank für die Einladung zur o.g. öffentlichen Anhörung. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände wird durch

Frau Beigeordnete Verena Göppert,
Deutscher Städtetag,
Hausvogteiplatz 1,
10117 Berlin,

vertreten.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die sich zuspitzende Situation in den besonders stark betroffenen Kommunen aufgegriffen wird und zukünftig ein Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen den Bundesländern geregelt wird. Dies ist fachlich notwendig, um eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung und Versorgung auch dann zu gewährleisten, wenn die Fallzahlen so wie in den vergangenen Jahren drastisch zunehmen oder auf hohem Niveau verbleiben.

Wir begrüßen, dass Bund und Länder übereingekommen sind, das Gesetz im beschleunigten Verfahren zu behandeln und bereits ein Inkrafttreten zum 01.11.2015 anstreben. Des Weiteren ist die Anrechnung der bereits in Obhut genommenen unbegleiteten minderjäh-

rigen Ausländer auf die Verteilungsquoten der jeweiligen Bundesländer sehr zu begrüßen, da in einigen Kommunen die Kapazitäten der Kinder- und Jugendhilfesysteme bereits mehr als ausgelastet sind. Des Weiteren begrüßen wir ausdrücklich die Zusage des Bundes, sich mit 350 Mio. € p.a. an den Kosten der Unterbringung und Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zu beteiligen. Wir möchten damit auch die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass die Länder diese Mittel ungeschmälert an die Kommunen weitergeben und die mit der Inobhutnahme und weiteren Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen im Zusammenhang stehenden Kosten der Kommunen vollumfänglich erstatten werden.

Bislang gibt es sehr unterschiedliche Kostenerstattungsregelungen in den Bundesländern, die zum Teil wesentliche Aufgabenbereiche nicht berücksichtigen. Beispielsweise sind Personalkosten, die der Verwaltung durch das sog. Erstscreening entstehen, also die Verwaltungskosten der Inobhutnahme, der Alterseinschätzung und der Weitervermittlung sowie für die Dolmetscherdienste, die Führung von Vormundschaften etc. noch nicht bundesweit in Kostenerstattungsmöglichkeiten berücksichtigt. Nach § 198 SGB X werden bisher nur Sachkosten im Rahmen der Inobhutnahme erstattet. Da die Inobhutnahmen in einigen wenigen Städten und Landkreisen stark konzentriert sind (z.B. in grenznahen Regionen oder in Kommunen mit Erstaufnahmeeinrichtungen) fallen die genannten Verwaltungskosten bei den Kommunen in sehr unterschiedlich hohem Maße an. Eine Kostenerstattungsregelung wäre daher bereits im Bundesgesetz wünschenswert.

2. Wünschenswert wäre, wenn im Bundesgesetz bereits eine Regelung zur Gesundheitsversorgung und zur gesundheitlichen Erstuntersuchung der Kinder und Jugendlichen enthalten wäre. Beispielsweise wäre eine Bezugnahme auf das Infektionsschutzgesetz möglich, damit die entstehenden Kosten auch im Erstattungsverfahren berücksichtigt werden können. Sinnvoll wäre eine gesetzliche Regelung, mit der die Gesundheitsversorgung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen zukünftig durch die gesetzlichen Krankenkassen ermöglicht würde und damit eine einheitliche Versicherungsmöglichkeit geschaffen würde.

Die 14 Werktag-Frist nach § 42a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-GE erscheint zu kurz, um wirklich verteilungsrelevante Erkrankungen zu diagnostizieren, bzw. die Heilung vorübergehender Krankheiten abzuwarten.

3. Problematisch ist die Regelung in § 42b Abs. 3 SGB VIII-GE, nach der die Verteilung von unbegleiteten Kindern oder Jugendlichen nur an ein geeignetes Jugendamt erfolgen darf. Wir gehen davon aus, dass grundsätzlich jedes Jugendamt die fachliche Eignung hat zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen. Beim Aufbau der notwendigen Angebote und Strukturen müssen die Jugendämter unterstützt werden. Innerhalb der Länder kann es Vereinbarungen zwischen Kommunen und Ländern geben, wonach Kompetenzzentren eingerichtet werden, wenn eine volle Kostenerstattung zugesagt wird.
4. In § 42a Abs. 5 Ziff. 1 SGB VIII-GE wird dem Jugendamt bei der Verlegung die Pflicht zur Begleitung des Jugendlichen auferlegt. Dies sollte in eine Soll-Vorschrift geändert werden. Je nach den Umständen des Einzelfalls (Alter des Jugendlichen, Entfernung zum Aufnahmejugendamt, Verkehrsverbindung) kann dies entbehrlich sein.

Wichtig ist nach den Erfahrungen aus der Praxis die qualifizierte Vorbereitung und persönliche Motivierung des Minderjährigen auf seine Verlegung hin.

5. Die in den §§ 42a Abs. 4 und 42b SGB VIII-GE definierten zeitlichen Fristen für das Verfahren der Meldung an die Bundesländer und das Bundesverwaltungsamt sowie die Zuweisung von Minderjährigen an ein Aufnahmejugendamt sind im Vergleich mit bisherigen Erfahrungswerten im Inobhutnahmesystem der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sehr kurz und angesichts der besonderen Belastungssituation der Jugendlichen und der gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht realistisch. Besonders die Überprüfung der Kindeswohlgefährdung, die Ermittlung verwandtschaftlicher Bezüge vor Ort und die Klärung des Gesundheitsstatus nimmt bisher deutlich mehr Zeit in Anspruch. Wir schlagen daher vor, die Ausschlussfrist einer Verteilung auf mindestens zwei Monate zu verlängern und darüber hinaus dem Jugendamt, das die Kinder und Jugendlichen vorläufig in Obhut nimmt, eine maximale Frist von 21 Tagen einzuräumen, um das Erstscreening durchzuführen und die Meldung der Verteilungsabsicht an das Land weiterzugeben.
6. Wir regen zudem an, Regelungen hinsichtlich der Jugendlichen zu treffen, die mehrfach aufgegriffen werden. Ein erheblicher Teil der Jugendlichen reist nach der erstmaligen Inobhutnahme eigenmächtig weiter und wird Tage oder Wochen später wieder aufgegriffen. Klärungsbedürftig ist, ob diese Jugendlichen ebenfalls der Verteilungsregelung unterliegen und wie in diesen Fällen das Kostenerstattungsverfahren läuft. Es wird erwartet, dass diese Fälle in der Praxis ein sehr großes Problem darstellen.
7. Die Einführung einer neuen Begrifflichkeit („der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung“) in § 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII-GE führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit. Auch ist aus der Begründung nicht ersichtlich, inwieweit sich dieser Begriff von der bisherigen Voraussetzung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ unterscheiden soll. An dieser Stelle sollte weiterhin vom gewöhnlichen Aufenthalt als Voraussetzung des Leistungsanspruchs ausgegangen werden.
8. Die Kostenschätzung des BMFSFJ können wir nicht nachvollziehen. Wir schätzen den Aufwand beim Aufbau der notwendigen Verwaltungsstrukturen und der Durchführung der Verteilungsverfahren sehr viel höher ein, als die angenommenen 4 Mio. € jährlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete des
Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes